

Grundflächenzahl: 0,4
Geschossflächenzahl: 0,8
Zahl der Vollgeschosse: 2 als Höchstgrenze

Die zulässige Gebäudehöhe beträgt maximal 7,0 m, bezogen auf die Oberkante Fahrbahn der Erschließungsstraße. Ausgenommen sind technische Dachaufbauten.

Die Mindesttiefe der Abstandsfläche eines in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässigen Gebäudes zur nordwestlichen Grundstücksgrenze hin beträgt 1,5m.

Innerhalb der festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulicher Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können allgemein zulässig.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO

Dachform:

Zulässig sind Satteldächer und Pultdächer bis maximal 15° Dachneigung. Garagen, Carports und Nebenanlagen dürfen auch mit Flachdach errichtet werden.

Dacheindeckung:

Neben roten bis rotbraunen Dachziegeln oder -steinen sind auch Grautöne sowie Blecheindeckungen zulässig. Zulässig sind ebenfalls Solar- und Photovoltaikanlagen.

Hinweise

Meldepflicht bei Fund von Bodendenkmälern:

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste, entdeckt werden. Diese sind nach § 20 Hessischem Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege oder Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 Hess. Denkmalschutzgesetz). Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Es wird gebeten, die mit den Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu belehren.

Regenwassernutzung:

Es wird empfohlen, dass auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser in einer Zisterne zu sammeln und z.B. zur Gartenbewässerung zu verwenden.

Verfahrens

Aufstellung

Durch Beschluss der

Offenlegung

Öffentlich ausgelegt

Beschluss

Als Satzung gemäß beschlossenen am 25.

02. Nov. 2007

Datum

Katasterstand

Stand der Planunter

Bekanntmachung

Der Beschluss des mit dem Hinweis au

08. Nov. 2007

Datum



"Bürge

Maßstab:
Auftrags-N

planu

64846 groß
im rauhen s
i.A. Heintz